

Gemeinde Görmin
Amt Peenetal/ Loitz
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Begründung

nach § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

über den

Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie Görmin

Vorentwurf

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 29.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundlagen der Planung.....	4
1.1 Verfahren/ Planungstiefe.....	4
1.2 Planungsziele.....	4
1.3 Zusammenhang mit übergeordneten Planungen.....	4
1.3.1 Energiewende und Klimaschutzziele.....	4
1.3.2 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung.....	5
1.3.3 Aussagen im Flächennutzungsplan.....	11
1.4 Bestandsaufnahme	11
1.4.1 Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets	11
1.4.2 Zustand von Natur und Umwelt	12
2. Städtebauliche Planung	16
2.1 Windpark Görmin	16
2.2 Abgrenzung der Gebietskulisse	17
2.2.1 Eignungsgebiet Nord	17
2.2.2 Eignungsgebiet Süd.....	18
3. Umweltbericht	20
3.1 Einleitung	20
3.1.1 SUP-Pflicht	20
3.1.2 Abschichtung.....	21
3.1.2 Kurzdarstellung des Plans	21
3.1.3 Untersuchungsrahmen	22
3.1.4 Verfügbare umweltrelevante Unterlagen	23
3.2 Ziele des Umweltschutzes.....	23
3.3 Wesentliche Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand.....	24
3.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens	27
3.5 Umweltauswirkungen	28
3.5.1 Kurzdarstellung	28
3.5.2 Schutzgut Boden	28
3.5.3 Schutzgut Fläche.....	29
3.5.4 Schutzgut Wasser.....	29
3.5.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie.....	30
3.5.6 Schutzgut Luft.....	30
3.5.7 Schutzgut Klima.....	30

3.5.8 Wärme/ Strahlung	30
3.5.9 Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	30
3.5.10 Schutzgut Landschaft	34
3.5.11 Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	35
3.5.12 Störfall	37
3.5.13 Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe	38
3.5.14 Wechselwirkungen	38
3.6 Eingriffsermittlung und -kompensation	39
3.6.1 Biotopverlust (Versiegelung)	39
3.6.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	40
3.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
3.9 Geplante Überwachungsmaßnahmen	41
3.10 Zusammenfassung	41
Quellen	42

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1 Verfahren/ Planungstiefe

Grundsätzlich soll im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden. Nach § 5 (2b) BauGB können dabei zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen nach § 35 (3) BauGB einem Vorhaben in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der im sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgenommenen Ausweisung von Eignungsgebieten sollen die Rechtsfolgen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB erreicht werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie legt im Sinne einer Konzentrationszonenplanung Flächen für Windenergienutzung fest und schließt damit die Errichtung solcher Anlagen im übrigen Gemeindegebiet aus.

1.2 Planungsziele

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie soll gemäß den Vorgaben der Raumordnung das bestehende WEG sowie die Fläche aus dem 3. Beteiligungsverfahren der Region Vorpommern WEG 13/2015 gesichert und die Umsetzung des geplanten Windparks ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass das bestehende WEA im Süden repowered, während das nördliche Teilgebiet neu aufgestellt wird:

Die Gemeinde bezweckt mit der kurzfristigen Umsetzung allgemein

- die Förderung einer CO₂ neutralen Energieerzeugung und damit einen Beitrag zum Klimaschutz (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB),
- die Stärkung der örtlichen Wirtschaft.

1.3 Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1 Energiewende und Klimaschutzziele

Auf die sich stetig verändernde politische und infrastrukturelle Situation gilt es besonders bei der Thematik der regenerativen Energien hinzuweisen. Sowohl die Beschlüsse der Bundesregierung

(sog. Osterpaket) als auch die Versorgungssituation im Bereich der Energien, unterstreichen die Wichtigkeit infrastruktureller Großprojekte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die vorliegende Fläche leistet einen erheblichen Beitrag zur Energiewende mit der Zielsetzung, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen sollen und auch der lokalen Energieunabhängig der Region.

1.3.2 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Landesplanung

Von der Landesplanung (Landesraumentwicklungsprogramm [LEP]) wird eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zur Energiewende in Deutschland angestrebt (5.3 (1)). Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt nach LEP zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei (5.3 (2)). Wie sehr die Vorgaben der Landesplanung den weiteren Ausbau der erneuerbarer Energien fordern und fördern, zeigt das geplante Ziel 5.3 (3):

„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.“

Die Landesplanung verweist die Aufgabe der Festlegung der Windeignungsgebiete an die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (5.3(10)). Dabei wird auf die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme verwiesen. Laut EEG 2021 § 6 bzw. Bürgerbeteiligung wurde mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) erstmals eine optionale Form der Beteiligung der Gemeinden an den Erlösen der Windenergieanlagen an Land bundeseinheitlich vereinbart.

Regionalplanung und Raumordnung

Seit der Kreisgebietsreform am 4. September 2011 gehören die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz zum neuen Großkreis Vorpommern-Greifswald und somit auch zur Planungsregion Vorpommern. Da jedoch seitdem keine abschließende Beschlussfassung des Regionalplanes in Vorpommern stattgefunden hat, könnten für diese beiden Amtsbereiche bis auf Weiteres noch die Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) Beachtung finden, das am 15. Juni 2011 Rechtskraft erlangt hat bzw. gibt es in der Planungsregion Vorpommern keine ausgewiesenen Windeignungsgebiete, die rechtskräftig sind. Demnach ist das Gemeindegebiet von Görmin größtenteils als Vorbehaltsgebiet für die

Landwirtschaft ausgewiesen. Ausgenommen sind das große Windeignungsgebiet Görmin (7 – Görmin mit insg. ca. 106 ha, vgl. Abbildung 1) sowie die Flusslandschaft der Peene (NSG Peenetal von Salem bis Jarmen), die als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt ist. Für einen das Peenetal begleitenden Streifen ist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft überlagernd als Tourismusentwicklungsraum gekennzeichnet. Das Gemeindegebiet wird in Nordwest-Südost-Richtung durch die A 20 als Bestandteil des großräumigen Straßennetzes gequert.

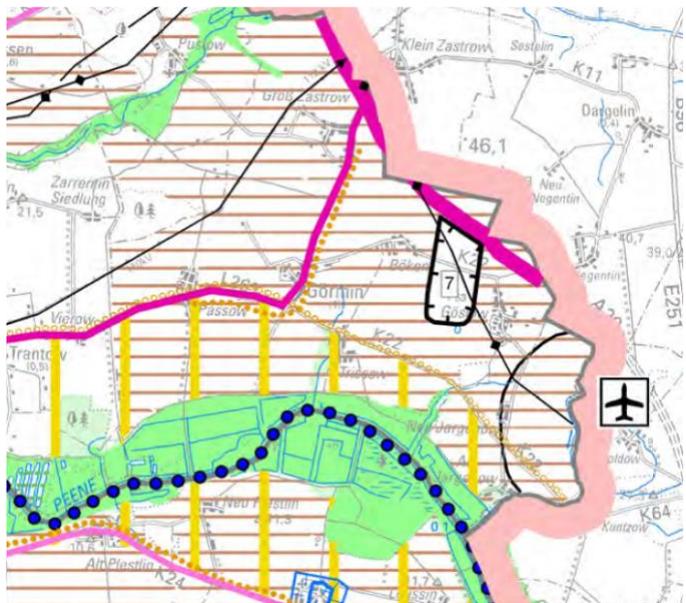


Abb. 1: Karte RREP MS, Ausschnitt ohne Maßstab

Zum Thema Energie enthält das RREP MS folgende Maßgaben. Unter 6.5(5) RREP wurde als Ziel der Raumordnung festgelegt: Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden.

Mit der Zweiten Änderung des RREP VP, die derzeit im Aufstellungsverfahren ist (Entwurf 2018 zur 3. Stufe der Beteiligung), soll für die gesamte gegenwärtige Planungsregion Vorpommern eine neue, die bisherigen Festlegungen zur Windkraft ersetzende Ausweisung getroffen werden. Dabei erfolgt eine vollständige Neuüberplanung der Planungsregion hinsichtlich der Flächenkulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien, was die Änderung bezogen auf Görmin zu einer Ergänzung werden lässt. Die in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme vom 22.05.2012 von der Landesplanung vorgegebenen Kriterien wurden vom Planungsverband nach ihrer Bedeutung differenziert und insgesamt in Teilen modifiziert.

Im Ergebnis enthält die Zweite Änderung RREP VP für das Gemeindegebiet Görmin zwei neue räumliche Vorgaben:

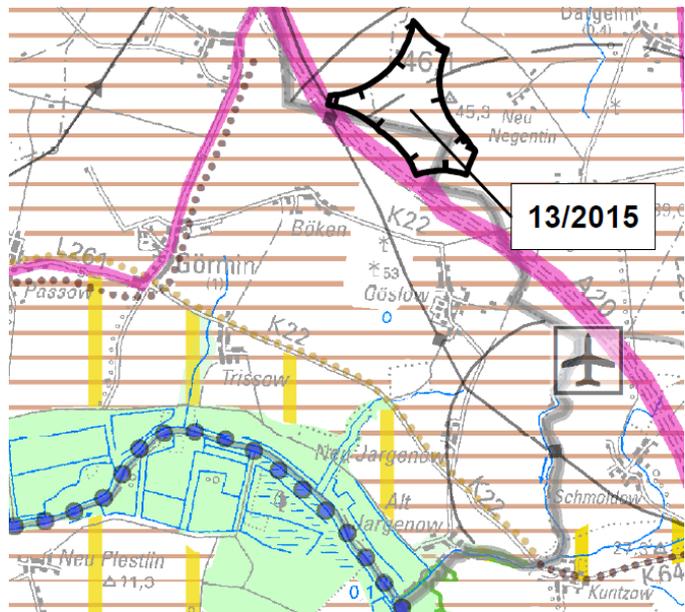


Abb. 2: Zweite Änderung des RREP VP (Stand März 2018), Karte mit Windeignungsgebiet 13/2015 Dargelin

- Für eine Teilfläche nördlich der BAB A 20 weist die Karte ein Windeignungsgebiet aus (13/2015 Dargelin, vgl. Abbildung 2). Für das Eignungsgebiet gilt gemäß 6.5(7) RREP das Ziel: Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

- Südlich der BAB A 20 wurde in einer Beikarte das Altgebiet gemäß des früheren RREP MS dokumentiert und als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen festgelegt (Abbildung 3). Nach dem Ziel 6.5(8) RREP ist hier die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig, wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde



Abb. 3: Zweite Änderung des RREP VP (Stand März 2018), Karte Altgebiete (Sonderbauflächen) Ausschnitt ohne Maßstab

mit einer Darstellung im Sinne von § 35 (3) Satz 3 BauGB bauleitplanerisch gesichert worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines z.Zt. gültigen WEG einen Flächennutzungsplan auf. In der Begründung wurden die Beweggründe für die mit den Sonderbauflächen ermöglichten Ausnahmen wie folgt erläutert: *„Die planerische Öffnungsklausel ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind bei Anwendung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Auf diese Weise soll hier ein Repowering ermöglicht werden, insbesondere um kommunale und private Interessen am Repowering zu würdigen. Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern“.*

Die Ausweisung von Eignungsgebieten, die unmittelbar die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB begründen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Dies erfordert den Nachweis, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen. Die

hiernach vorzunehmende Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ (alternativ auch als Ausschlussgebiete bezeichnet) zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen bzw. Ausschlussgebiete lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12).

Gemessen hieran wurde bei der Änderung des RREP Vorpommern von folgenden Kriterien ausgegangen:

Als „harte Tabukriterien“, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden berücksichtigt:

- *Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen,*
- *Einzelhäuser/ Splittersiedlungen im Außenbereich,*
- *Nationalparks, Naturschutzgebiete,*
- *Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone),*
- *Flugplätze,*
- *militärische Anlagen.*

Als „weiche Tabukriterien“, nach denen aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden berücksichtigt:

- *1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen,*
- *800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen im Außenbereich,*
- *1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks,*

- *Vorranggebiete Rohstoffsicherung,*
- *Vorranggebiete Küstenschutz,*
- *Vorranggebiete Trinkwasser,*
- *Vorranggebiete Gewerbe und Industrie,*
- *Tourismusschwerpunkträume,*
- *landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung,*
- *Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive 1.000 m Abstandspuffer,*
- *Waldflächen ab 10 ha,*
- *Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung,*
- *gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha,*
- *Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)*
- *Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,*
- *europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer,*
- *Horst- und Nistplätze*
 - *des Seeadlers inklusive 2.000 m Abstandspuffer*
 - *des Schreiadlers mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer*
 - *des Schwarzstorchs mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer*
 - *des Fischadlers, Wanderfalken, Weißstorches, jeweils mit 1.000 m Abstandspuffer*
- *Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen,*
- *Schutzbereich militärischer Anlagen,*
- *Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha.*

*Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, sind folgende **Kriterien für Restriktionsgebiete** zu berücksichtigen:*

- *500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege*
- *Vorbehaltsgebiete:*
 - *Naturschutz- und Landschaftspflege*
 - *Rohstoffsicherung*
 - *Küstenschutz*
 - *Gewerbe und Industrie*
 - *Kompensation und Entwicklung*

- *Infrastrukturkorridor,*
 - *200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha,*
 - *500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten,*
 - *500 m Abstandspuffer zu Naturparks,*
 - *Landschaftsschutzgebiete,*
 - *Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte,*
 - *Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer,*
 - *Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich,*
 - *Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung),*
 - *Restriktionsgebiet zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde,*
 - *Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.*

Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergiebegünstigenden Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

1.3.3 Aussagen im Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Görmin verfügt bislang nicht über einen Flächennutzungsplan. Angesichts der geringen Größe (890 Einwohner) sowie der überschaubaren Siedlungsentwicklung erscheint ein vollständiger Flächennutzungsplan derzeit auch nicht erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

1.4 Bestandsaufnahme

1.4.1 Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Die mit 890 Einwohnern vergleichsweise kleine Gemeinde Görmin besteht aus den Ortsteilen Alt Jargenow, Böken, Göslow, Groß Zastrow, Neu Jargenow, Passow, Trissow und ist insgesamt ländlich geprägt. Bei einer Gemeindegröße von 35,26 km² besteht eine geringe Siedlungsdichte von nur 26 Einwohnern je km².

Für die Siedlungsbereiche bestehen einzelne Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 1 für den Siedlungsbereich Görmin östlich der Dorfstraße und südlich der Schule,
- Bebauungsplan Nr. 2 für Alt Jargenow,
- Bebauungsplan Nr. 3 für den Siedlungsbereich Görmin südlich der Straße nach Trissow,
- Bebauungsplan Nr. 6 für das Ferienhausgebiet Görmin.

Der Windpark Görmin ist Bestand. Die errichteten Anlagen nutzen die früher festgelegte Fläche teilweise bis zum Rand aus und halten gemäß damaligen Vorgaben einen Abstand von rund 500 m zu Wohngebäuden ein.

1.4.2 Zustand von Natur und Umwelt

Schutzgebiete nach internationalem und nationalem Recht

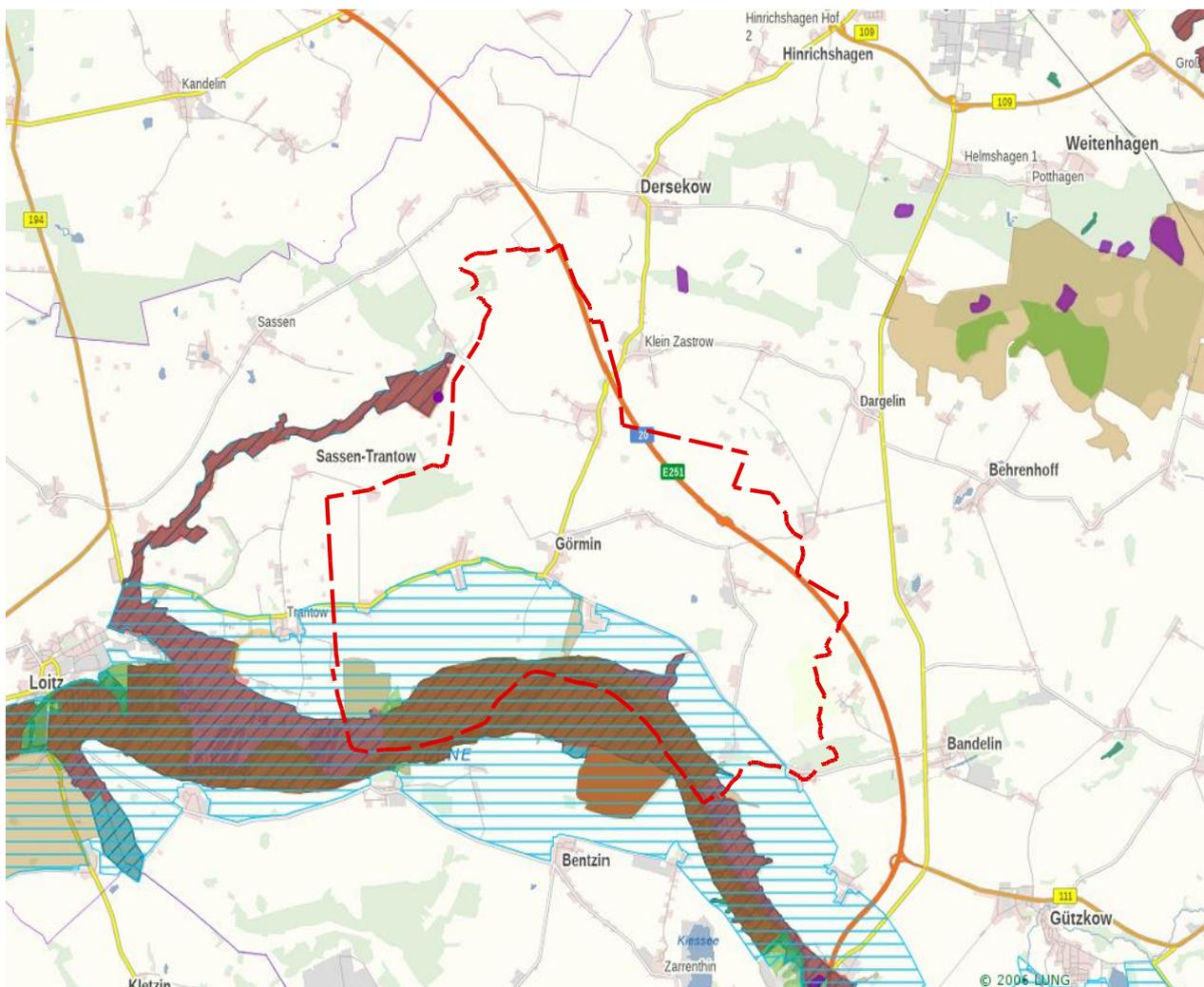


Abb. 4: ausgewiesene Schutzgebiete, Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

In dem von großen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägten Gemeindegebiet beschränken sich die Schutzgebiete auf das südlich das Gemeindegebiet begrenzende Peenetal (vgl. Abbildung 4).

Der engere Bereich der Peene ist überlagernd als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2045-302 *Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See* und Naturschutzgebiet 327 *Peenetal von Salem bis Jarmen* festgesetzt. Einbezogen wurde der Bachlauf der Schwinge, der mit einigem Abstand westlich das Gemeindegebiet umfasst und bei der Ortslage Pustow bis fast an das Gemeindegebiet heranreicht.

Im Bereich Görmin entsprechen die Schutzgebiete (GGB, NSG) zudem im Wesentlichen der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) DE 2147-401 *Peenetallandschaft*. Das Peenetal ist darüber hinaus einschließlich einer bis an die Ortslage Görmin heranreichenden Pufferfläche zudem als Naturpark NP 8 *Flusslandschaft Peenetal* festgesetzt.

Außerhalb des Gemeindegebiets bestehen in einem Abstand von rund 4,0 km in nordöstlicher Richtung Schutzgebiete v.a. südlich von Weitenhagen (VSG DE 1946-402 *Wälder südl. Greifswald*, darin eingeschlossen u.a. LSG L 146 *Naturwald Busdorf* sowie die Flächennaturdenkmale *Alteichenbestand am Burgwall bei Grubenhagen*, *Buchenaltholzbestände* und *Pankhörn-Moor*).

Biotope nach NatSchAG M-V

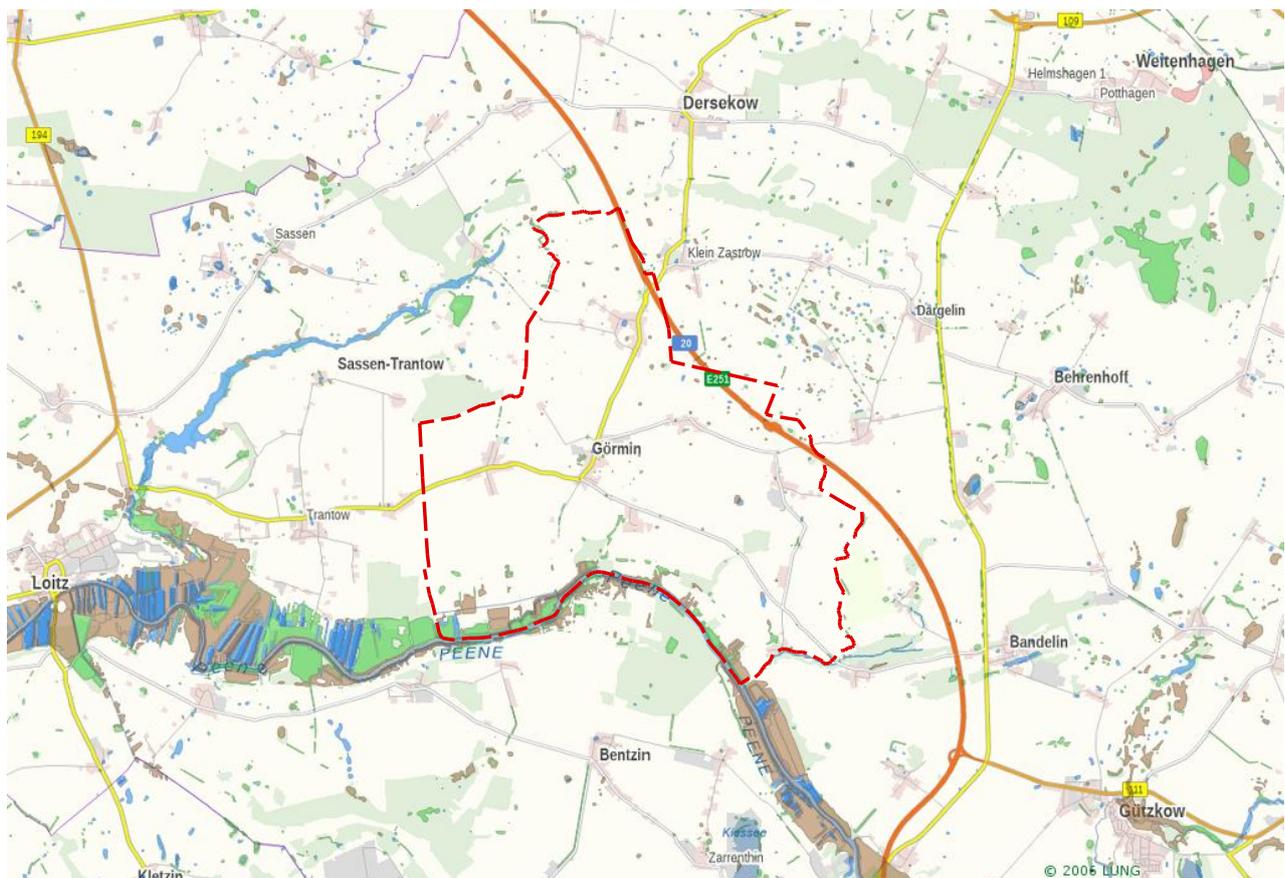


Abb. 5: Biotope, Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

Die im Biotopverzeichnis verzeichneten gesetzlich geschützten Biotope konzentrieren sich im Bereich der Schutzgebiete (vgl. Abbildung 5). In der Ackerlandschaft nördlich des Ortes Görmin

finden sich nur vereinzelte kleinere Sölle bzw. Feldgehölze, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die Biotope erreichen kaum je eine Größe von 0,5 ha, können demnach bei der Windkraftplanung kleinräumig integriert werden und spielen folglich für die Bestimmung von Windeignungsgebieten keine Rolle.

landschaftliche Freiräume

Mit dem Bau der zwischen den Orten verlaufenden BAB A 20 wurden die Freiflächen im Gemeindegebiet zerschnitten. Landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung liegen nur im Peenetal und sind als Bestandteil der Schutzgebietskulisse gesichert.

Vogelrast und Vogelzug

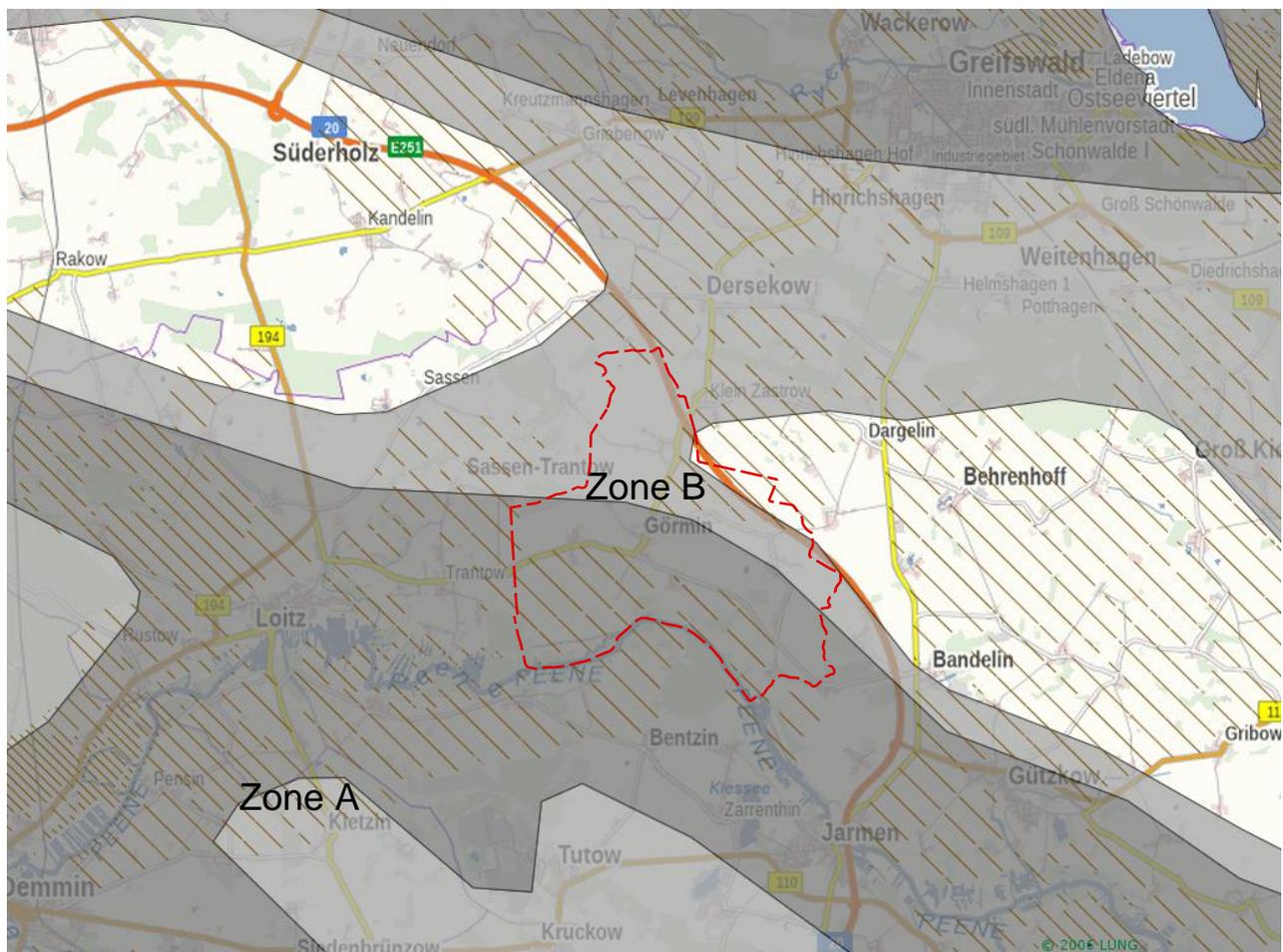


Abb. 6: Modell der Dichte des Vogelzuges, Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>

Das Gemeindegebiet spielt für die Vogelrast eine eher untergeordnete Bedeutung. Gemäß der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel (Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes) sind nur Teilflächen überhaupt von Bedeutung und werden auf der 4-stufigen Skala mit 2 bewertet (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch).

Wasser

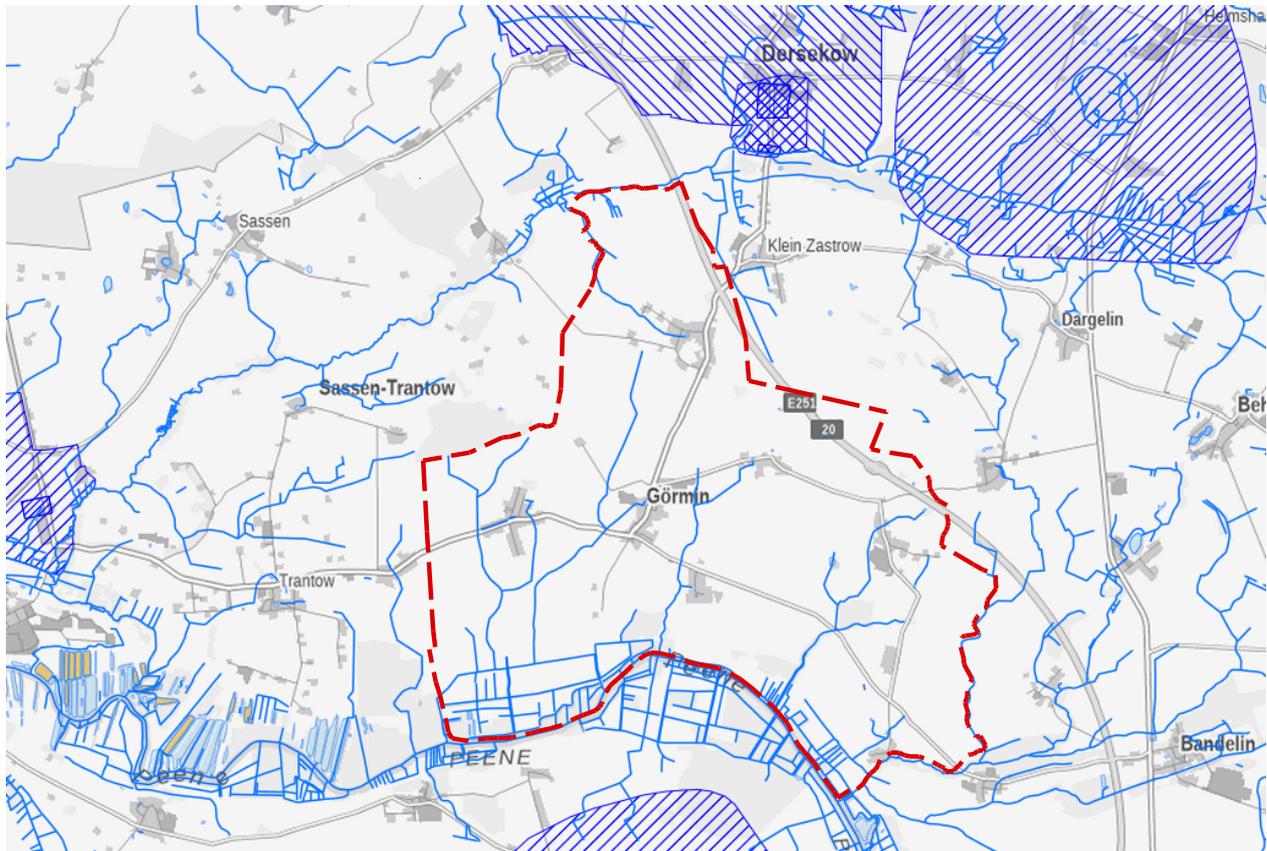


Abb. 8: Gewässernetz und Trinkwasserschutzgebiete, Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>

Im Gemeindegebiet Görmin bestehen keine Trinkwasserschutzgebiete.

2. Städtebauliche Planung

2.1 Windpark Görmin

Der Windpark Görmin wird als „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Flächen, die in der vorbereitenden Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen sind, können allgemein nach § 5 (1) Satz 2 i. V. m. § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie, als Versorgungsfläche nach § 5 (2) S. 4 BauGB oder auch als „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ in überlagernder Darstellung über eine andere Nutzung festgesetzt werden. Da es sich um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan ohne weitere Aussagen zu Nutzungen handelt, entfällt die überlagernde Darstellung als Fläche für Landwirtschaft.

Der Begriff „Konzentrationszone“ ist für die Anwendung im Zusammenhang mit dem FNP für alle privilegierten Vorhaben und Planungen im städtebaulichen Außenbereich gebräuchlich, wenn diese räumlich konzentriert und zugleich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 mit Ausschluss an anderer Stelle im Außenbereich entfaltet werden soll.

2.2 Abgrenzung der Gebietskulisse

2.2.1 Eignungsgebiet Nord

Um eine Flächenkulisse der Windeignungsflächen plausibel und nachvollziehbar begründen zu können, sind in einem gesamträumlichen Planungskonzept sowohl die Erwägungen für die positive Standortzuweisung als auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzuzeigen. Gemäß BVerwG Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 hat sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts dabei abschnittsweise zu vollziehen:

„In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind (...), mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ (...). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“

Die vom BVerwG formulierten Vorgaben zur Auswahl von Windeignungsgebieten wurden vom Planungsverband bei der 2. Änderung des RREP VP für die Planungsregion Vorpommern berücksichtigt (vgl. Zweite Änderung des RREP VP, derzeit als Entwurf 2020 zur 5. Stufe der Beteiligung, nicht wirksam).

Angesichts der bereits erfolgten Regelung der Gebietskulisse auf der Ebene der Planungsregion sowie geschuldet der Bindungswirkung nach § 4 (1) ROG bzw. § 1 (4) BauGB für die Ziele der Raumordnung, entfällt für das von der Raumordnung als Ziel der Raumordnung vorgegebenen Eignungsgebiet nördlich der BAB A 20 das Erfordernis einer erneuten Ableitung der Flächenkulisse. Die Abgrenzung ist im Südwesten und Süden durch den geforderten Abstand von

1.000 m zur Wohnbebauung der Ortslagen Böken und Göslow, im Osten und Norden durch die Gemeindegrenze flächenscharf vorgegeben.

Das insgesamt (d.h. auf Ebene der Raumordnung gemeindeübergreifend) 130 ha große Gebiet wird nach derzeitiger Planung insgesamt 13 Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von rund 160 m erhalten. Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die von der Neuausweisung betroffenen Flächen werden derzeit ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind diverse kleinere und mittelgroße Gehölz-, Feuchtbereichs- und Gewässerstrukturen gelegen, welche zumeist als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (VSG, GGB) im weiteren Umkreis der Fläche.

Hinsichtlich der Abgrenzung muss im Detail das von der Gemeinde bestätigte Altgebiet (vgl. Abschnitt 2.2.2) berücksichtigt werden. Das im Sinne des Bestandserhalts dargestellte Eignungsgebiet Süd schirmt das neue Eignungsgebiet Nord gegenüber der Wohnbebauung in den Orten Böken und Göslow ab. In dem abgeschirmten Bereich ist die Einhaltung des Mindestabstands zur Wohnbebauung nicht mehr erforderlich. Die auf die Gemeinde Görmin entfallende Fläche des Eignungsgebiets vergrößert sich dadurch von gut 22 ha auf knapp 32 ha.

2.2.2 Eignungsgebiet Süd

Südlich der BAB A 20 liegt der bestehende Windpark Görmin, der ab bereits 1998 in mehreren Abschnitten entstand. Im Windeignungsgebiet Görmin lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte existieren z. Zt. insgesamt 14 Windenergieanlagen – 7 x VESTAS V 47 mit Nennleistungen von je 660 kW (2 davon sollen durch eine E-138 ersetzt werden – der BImSchG-Antrag wurde am 16.03.2018 eingereicht), 4 x VESTAS V 80 mit Nennleistungen von je 2.000 kW, 1 x VESTAS V 90 mit einer Nennleistung von 2.000 kW, 1 x ENERCON E 101 mit einer Nennleistung von 3.000 kW und 1x WEA VESTAS V 112 mit einer Nennleistung von 3.300 kW. Der bestehende Windpark Görmin befindet sich jedoch südlich des neu ausgewiesenen Windeignungsgebiets auf der südwestlichen Seite der BAB A 20.

Bei der Aufstellung des RREP MS im Jahr 2011 wurde das *Eignungsgebiet für Windenergieanlagen* in Görmin mit ca. 106 ha übernommen. In der Begründung wurde ausgeführt: *„Die bereits bestehenden und hier übernommenen Eignungsgebiete entsprechen in vielen Fällen nicht den Kriterien nach Abbildung 34. Sie wurden jedoch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie zur Gewährleistung einer Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung übernommen, soweit keine anderen Belange entgegenstanden. In diesen Gebieten soll der Bestand an Windenergieanlagen nach Möglichkeit gesichert sowie unter*

Beachtung der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse Repowering zugelassen werden.“

Das rechtskräftige WEG 7 lt. RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011 entspricht nicht den neuen Kriterien, daher muss eine Einzelfallabwägung zwischen dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung und den Belangen der Windkraft erfolgen. Grundsätzlich lässt sich die Gemeinde von der Überlegung leiten, dass der erforderliche Abstand von der Gesamthöhe der Anlagen bestimmt wird. Allgemein wird davon ausgegangen, dass, um eine erdrückende Wirkung zu verhindern, der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe betragen soll (vgl. OVG Münster Urt. v. 9.08.2006 – 8 A 3726/05).

Die raumordnerisch ausgewiesene Gebietskulisse reicht zum Teil bis auf 500 m an die Wohnbebauung in Böken heran und muss daher aus heutiger Sicht als unverträglich gelten. Diese Flächen sind für moderne Windkraftanlage bei Vermeidung einer erdrückenden Wirkung nicht nutzbar und wurden auch bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut. Die errichteten Anlagen wahren einen Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung sowohl in Böken als auch in Göslow, was auch am Rand nach den Kriterien des OVG Münster Anlagenhöhen bis rund 160 m ermöglicht. Auf den zentralen inneren Flächen sind bei Abständen von 800 m und mehr zur nächstgelegenen Wohnbebauung alle derzeit gebräuchlichen Anlagenhöhen möglich.

Um eine räumliche Ausweitung des tatsächlichen Windparks in Richtung Wohnbebauung auch zukünftig auszuschließen, wird die Grenze des Eignungsgebiets von der Wohnbebauung aus in Richtung der bestehenden Anlagenstandorte zurückgenommen, so dass ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird. Die Abgrenzung des Windeignungsgebiets wird entsprechend dieser Vorgabe im Detail angepasst. Dabei liegen fünf Anlagen deutlich außerhalb des zukünftigen Sondergebietes Wind, dessen Größe sich durch die neu berücksichtigten Abstände von 106 ha auf 79 ha reduziert. Im Zuge des Repowerings wird folglich die Zahl der Anlagen zu reduzieren sein, was jedoch angesichts der deutlichen Leistungssteigerung der einzelnen Anlagen einer Zunahme der installierten Leistung nicht im Wege steht.

Mit der Ausweisung der beiden Windeignungsgebiete wird der Windenergienutzung „in substantieller Weise Raum verschafft“. Die beiden Eignungsgebiete umfassen rund 96 ha und damit knapp 3 % des insgesamt rund 3.515 ha großen Gemeindegebiets.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 SUP-Pflicht

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien sollen ausgewiesenen Windeignungsgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Görmin im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie festgehalten werden.

Die Gemeinde bezweckt mit einer entsprechenden Umsetzung

- die Förderung einer CO₂ neutraleren Energieerzeugung und damit einen Beitrag zum Klimaschutz (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB),
- die Stärkung der lokalen Wirtschaft und der Gemeindefinanzen.

Nach BNatSchG § 14 (1) stellt die Errichtung unmaßstäblicher Vertikalstrukturen wie Windkraftanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach BNatSchG § 15 (2) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch den Verursacher zu unterlassen, alle unvermeidbaren Eingriffe sind durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dies ist auf der Ebene eines (Teil)Flächennutzungsplans allerdings nicht erforderlich, da es zunächst um eine vorbereitende Planung handelt. Zusätzlich ist eine Landschaftsbildanalyse zur Ermittlung des Eingriffs durch das Vorhaben notwendig. Hierbei empfiehlt sich die Anwendung der 2006 per Erlass behördenverbindlich eingeführten Methodik LUNG M-V 2006, wenngleich jener Erlass Ende 2015 ersatzlos ausgelaufen ist. Jedoch hat sich die Methodik im Lande etabliert.

Weiterhin fließen zur Bewertung die biotischen und abiotischen Standortverhältnisse mit ein. Sie werden zusammenfassend über den landesmethodisch verankerten Biotopansatz der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (LUNG; Neufassung 2018) bewertet und im Rahmen der standort- und vorhabenbezogenen Eingriffsregelung im Rahmen der Genehmigungsverfahren bilanziert.

Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jun 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG L Nr. 197 S. 30) ist eine Umweltprüfung für Pläne und Programme (Flächennutzungsplan) durchzuführen. Ziel dieser in § 2a BauGB übernommene Richtlinie ist, dass Umweltbelange frühzeitig in konzeptionelle Überlegungen einbezogen und angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend § 14b UVPG ist für das Vorhaben der Errichtung eines Windparks eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zentraler Bestandteil dieser Prüfung ist der Umweltbericht,

der die Darstellung von positiven wie negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturhaushaltsfaktoren zum Ziel hat.

3.1.2 Abschichtung

Im Sinne einer Abschichtung werden im Folgenden die Aussagen des Umweltberichts zur 2. Änderung des RREP VP (Stand: Entwurf März 2018) zum Windpark WEG Nr. 13/2015 *Dargelin* wiedergegeben, der folgende zusammenfassende Bewertung über die Umweltauswirkungen trifft:

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, verschiedene geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze, Naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände), linienhafte Gehölze Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser Grundwasserflurabstand >10 m, t.w. kein nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Gutsanlage Dargelin	keine erheblichen Umweltwirkungen

Abbildung 9: Auszug aus dem Umweltbericht zur 2. Änderung des RREP VP zum Windeignungsgebiet 13/2015 *Dargelin* über die Betroffenheit der Schutzgüter (Quelle: RREP VP, Entwurf März 2018)

Als artenschutzrechtliches Konfliktpotential wurde die Betroffenheit von Nahrungsflächen des Schreiadlers benannt.

3.1.2 Kurzdarstellung des Plans

In der Gemeinde Görmin soll die Entwicklung von Windenergie mittels eines „Sachlichen Teilnutzungsplans Windenergie“ auf zwei Teilflächen gefördert werden. Die beiden Teilflächen umfassen Windeignungsflächen mit geringfügig verschiedenen raumordnerischen Legitimationen, die sich aus den Änderungen der lokalen Gemeindezuordnungen nach der Kreisgebietsreform (ab 04.09.2011) ergeben haben. Die Landesplanung strebt eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zur Energiewende in Deutschland an. Die Aufgabe der Festlegung von neuen Windeignungsgebieten wird dabei an das RREP verwiesen. Die Aufstellung des sachlichen Teilnutzungsplans Windenergie hat die Förderung einer CO₂-neutraleren Energieerzeugung sowie die Stärkung der lokalen mittelständischen Wirtschaft zum Ziel.

Die Teilfläche Süd wurde noch im Zuge des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS, rechtskräftig seit 15.06.2011) als Windeinungsfläche (Gebietsnummer 7) ausgewiesen. Da es seitdem keine Neuaufstellung eines verbindlichen RREP gab, gelten für diese Windeignungsfläche die Festlegungen des RREP MS.

Im Zuge der Kreisgebietsreform wurden die Gemeinden dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und somit dem Planungsbereich Vorpommern zugeordnet.

Die Teilfläche Nord wurde im Zuge der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (derzeit im Aufstellungsverfahren; Stand Entwurf 2018) als Windeignungsfläche (Gebietsnummer: 13/2015 *Dargelin*) vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Pläne im Betrachtungsraum bekannt, die in Wechselwirkungen mit dem Vorhaben treten könnten.

3.1.3 Untersuchungsrahmen

Als Untersuchungsgebiet für diesen Umweltbericht wird das Gebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes verwendet. Dies umfasst die Flächen des bestehenden Windparks Görmin, welcher als *Teilfläche Süd* bezeichnet wird, sowie eine weitere Windeignungsfläche direkt nördlich der Bundesautobahn A20, welches sich ebenfalls im Gemeindegebiet der Gemeinde Görmin befindet und fortlaufend als *Teilfläche Nord* (Eignungsfläche 13/2015; RREP VP 2018) bezeichnet wird.

Die Teilfläche Nord setzt sich vollständig aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen zusammen und befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A20. Da es sich bei dieser Teilfläche um eine bisher unbebaute Fläche handelt, ist dem Schutzgut Landschaftsbild bzw. Landschaft grundsätzlich eine besondere Bedeutung beizumessen, sodass sich der Untersuchungsraum nicht nur auf die tatsächliche Eignungsfläche reduziert, sondern – in Anbetracht der Höhe der Windenergieanlagen – auch auf die angrenzenden Flächen projiziert werden muss. Der vorhandene Windpark Görmin, unmittelbar südlich der A20 (ca. 350 m in südlicher bis südwestlicher Richtung) stellt jedoch – auch im Zusammenhang mit der trennenden Autobahn A20 – eine erhebliche bauliche Vorprägung des Gesamttraumes dar.

Die Teilfläche Süd umfasst die Fläche des bestehenden Windparks Görmin sowie die umliegenden Restflächen des Eignungsgebietes Windenergie 4/7 und direkt angrenzenden Landwirtschaftsflächen. Auf Grund des bestehenden Windparks ist dem Schutzgut Landschaftsbild bzw. Landschaft dahingehend eine geringere Bedeutung beizumessen, als das ja bereits eine deutlich prägende Bebauung vorherrscht..

3.1.4 Verfügbare umweltrelevante Unterlagen

Für den Umweltbericht des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans werden insbesondere folgende Unterlagen und Quellen herangezogen:

- Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2021)
- Kartierergebnisse Dipl.-Biol. Kirsten Russow (2020)

3.2 Ziele des Umweltschutzes

Gesetzliche Ziele

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt den Schutz von Natur und Umwelt seit 2010 nicht nur mehr auf Bundesebene, sondern als direkt geltende konkurrierende Gesetzgebung auch unmittelbar für die einzelnen Bundesländer. Für Windenergievorhaben sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

- Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen diese auszugleichen. Was als Eingriff zu werten ist, regelt § 14 BNatSchG. Dadurch sollen Eingriffe auf ein Minimum beschränkt werden und im Sinne von Natur und Umwelt kompensiert werden.
- §§ 44 und 45 BNatSchG widmen sich dem Besonderen Artenschutz, hier: den Verboten, die potenziell durch ein Vorhaben generiert werden können. Da insbesondere bei Windenergievorhaben fliegende Tierarten – Vögel und Fledermäuse – zu beachten sind, bedarf es einer besonderen Beachtung dieser Tiergruppen. Für Fledermäuse fehlen potenzielle Habitate und Leitstrukturen in unmittelbarer Nähe, weshalb der Fokus auf der Artengruppe Brut-, vor allem auf Großvögel liegt.

Auf Landesebene werden die Ziele des BNatSchG durch das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) nur noch in einzelnen Punkten ergänzt. Hier werden beispielsweise in den §§ 18 bis 20 NatSchAG M-V konkrete Angaben zum Schutz von Bäumen, Alleen und geschützten Biotopen gemacht. Sie dienen dem Erhalt besonderer Landschaftselemente und Biotope. Weiterhin dienen – ergänzend zu den bereits unmittelbar geltenden Regelungen des BNatSchG – §§ 21 und 23 dem Schutz und Erhalt von Natura 2000-Gebieten sowie dem Artenschutz.

Ergänzend fordert das Baugesetzbuch (BauGB) von den Kommunen die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Ziele aus relevanten Plänen/ Programmen

Derzeit wird von der Landesplanung (Landesraumentwicklungsprogramm (LEP)) eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zur Energiewende in Deutschland angestrebt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt nach LEP zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bzw. der Effektivität regionaler Wertschöpfungsketten bei.

Das RREP VP (Stand: Entwurf 2018) sieht „in allen Teilen der Planungsregion [...] eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung“ vor. Darüber hinaus sollen „an geeigneten Standorten [...] die Voraussetzungen für den Ausbau regenerativer Energieträger“ geschaffen werden. Der RREP VP regelt außerdem die Kriterien für Ausschlussgebiete.

Da für das Gemeindegebiet kein Landschaftsplan besteht, stehen den ausgewiesenen Flächen keine landschaftsplanerischen Ziele entgegen. Eine Berücksichtigung der vorhandenen Kleingewässer- und Gehölzstrukturen erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung von konkreten Windenergievorhaben.

3.3 Wesentliche Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand

Für die Strategische Umweltprüfung (SUP) sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild die wesentlichen Betrachtungsobjekte.

Die beiden Teilflächen sind momentan vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, ein Großteil der Flächen im Windeignungsgebiet wird als Acker genutzt. Die Teilfläche Süd beherbergt den bestehenden Windpark Görmin. Vereinzelt sind kleine Gehölzbereiche (meist in alten Söllen oder als lineare Begleitstruktur) sowie ein Kleingewässer vorhanden. Zudem befinden sich in der Teilfläche Süd eine Kreisstraße sowie die Zufahrten zu den bestehenden WEA.

Zwischen den beiden Teilflächen verläuft die Bundesautobahn A 20, wodurch eine entsprechende Verkehrs- und Lärmbelastung im Grenzbereich beider Teilflächen besteht. Neben der bereits erwähnten Kreisstraße sind sonst keine weiteren verkehrsrelevanten Strukturen vorhanden, lediglich die Zuwegungen zu den WEA (Wartungsarbeiten) und landwirtschaftlich genutzte Verkehrswege.

Tabelle 1: Umweltzustand und Umweltmerkmale

Schutzgut	Umweltzustand
Boden	Oberflächlich stehen Geschiebelehme und -mergel der Grundmoräne an, durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist von einem allgemein anthropogen überprägten, homogenen Bodengefüge auszugehen. Die Teilfläche Süd ist zudem durch

	Bodenversiegelungen (Fundamente und Funktionsflächen der WEA, Zufahrtsstraßen) vorgeprägt.
Fläche	<p>Grundsätzlich besteht in beiden Teilflächen eine intensive, anthropogene Nutzung in Form einer großflächigen intensiven Landwirtschaftsnutzung. Im Teilbereich Süd bestehen durch die Fundamente der WEA und deren Zuwegungen sowie eine querende Kreisstraße ein Anteil an versiegelter Fläche.</p> <p>Die zwischen den beiden Teilflächen liegende Bundesautobahn A 20 besteht als vollversiegelte Fläche mit intensiver anthropogener Prägung und Nutzung.</p>
Wasser	<p>Im Bereich des bestehenden Windparks Görmin (Teilfläche Süd) befinden sich zwei kleinere Standgewässer, zudem grenzt südöstlich ein weiteres Standgewässer sowie ein Fließgewässer in Form eines Grabens an. Die Teilfläche Nord ist frei von Stand- und Fließgewässern, in beiden Teilflächen gibt es keine Küstengewässer. Es sind zudem keine Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder Küstenschutzstreifen vorhanden.</p> <p>Das Grundwasser ist größtenteils unbedeckt (Mächtigkeit bindiger Deckschichten: < 5 m) und somit nur gering geschützt. Lediglich eine kleine Fläche im äußersten Nordosten der Teilfläche Nord weist bedeckte Grundwasserleiter (Mächtigkeit bindiger Deckschichten: < 10 m) auf und besitzt somit eine hohe Geschützttheit. Die grundwasserhöhengleichen liegen ca. zwischen 32,5 – 15 m (abfallend von Nordost nach Südwest) und variieren somit stark. Großflächig besteht kein nutzbares Trinkwasserdargebot, die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt bei 80,2 mm/ a. Lediglich im Bereich der mächtigeren Deckschichten besteht ein potenziell nutzbares Dargebot (3.324 m³/ d) bei einer mittleren Neubildungsrate von 85,0 mm/ a, allerdings liegt hier eine lithologisch ungünstige Ausbildung des Grundwasserleiters vor.</p>
Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Im unmittelbaren Umfeld sind keine WRRL-berichtspflichtigen Gewässer vorhanden. In ca. 2,0 km Entfernung befindet sich mit der Peene das nächstgelegene WRRL-Gewässer (Wasserkörper - UNPE-0400), es bestehen keine gewässerrelevanten Verbindungen zu den Teilflächen.
Klima/ Luft	<p>Die Teilflächen befinden sich in der klimatischen Zone der gemäßigten Breiten, sie werden den feuchten und warmen Kontinentalklimaten zugeordnet. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,5 °C, die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt 677 mm (Messstandort Greifswald, ca. 10,0 km nordöstlich)</p> <p>Für die Teilflächen bestehen keine Vorbelastungen der Luftgüte durch Emittenten oder andere Quellen von Luftschadstoffen. Die zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Bundesautobahn A 20 kann durch ihre Nutzung bzw. durch den darauf existierenden (Fern-) Verkehr geringfügige Negativauswirkungen auf die Luftgüte hervorrufen.</p>
Folgen des Klimawandels	Durch die Nutzung von Windkraft als erneuerbare Energieform wird auf der Teilfläche Süd (Windpark Görmin) den Folgen des Klimawandels Rechnung getragen.
Wärme/ Strahlung	<p>Durch die Abstände der WEA zueinander innerhalb des Windparks Görmin und die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche sind keine größeren Wärme- und Strahlungsbelastungen anzunehmen.</p> <p>Die zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Bundesautobahn A 20 kann sich bei hohen Temperaturen (Hochsommer) erwärmen,</p>

	weiträumige Wärmeabstrahlungen in die Teilflächen sind in der allgemein agrarisch geprägten Umgebung jedoch auszuschließen.
Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	<p><u>Pflanzen:</u> Es bestehen auf beiden Teilflächen überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen (großflächige Monokultur), in den Randbereichen bestehen zudem wenige Gehölzareale und Ruderalstreifen. Im Teilbereich Süd besteht entlang einer querenden Kreisstraße eine relativ junge, einseitige Baumreihe.</p> <p><u>Tiere:</u> <i>Schreiadler:</i> Ein Horst besteht in über 3 km Entfernung, die Fläche befindet sich im Prüfbereich. Es besteht eine mögliche Nutzung der Fläche zur Nahrungsaufnahme. <i>Seeadler:</i> Ein Horst besteht in über 2 km Entfernung, die Fläche befindet sich im Prüfbereich. Im Rahmen der Kartierung erfolgte eine Sichtung als Nahrungsgast im Bereich des bestehenden Windparks. <i>Weißstorch:</i> es bestehen mehrere Horste in umliegenden Ortschaften, davon liegt der Pufferbereich eines Horstes der Ortschaft Göslow auf der Grenze zur Fläche. <i>Kranich:</i> Die Eignungsfläche Süd liegt anteilig im Prüfbereich des Brutplatzes. <i>Sonstige Avifauna:</i> Die Ackerflächen und Randstrukturen (u.a. Gehölze in der Eignungsfläche Nord) bieten Brutplatzmöglichkeiten für sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter. Daher sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen. Vorhandene Brutvögel (Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Bachstelze, Wiesenschafstelze) gelten als eher tolerant gegenüber WEA, vorausgesetzt, es werden durch den Bau und den Betrieb keine Brutreviere zerstört. Zudem kommen einige Vogelarten als Nahrungsgäste vor [3; 4]. <i>Vogelzug:</i> Die Eignungsfläche Süd gehört anteilig zur Zone B (mittel bis hohe Dichte) und zur Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) des Vogelzugs. Durch die Kartierung bzw. das Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass die Fläche des Windparks Görmin keine übergeordnete Funktion als Rastgebiet für Zugvögel darstellt [1]. <i>Fledermäuse:</i> In unmittelbarer Umgebung der Anlagen sind keine geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermausarten nachweisbar. Im nahegelegenen Siedlungsbereich von Görmin konnte eine Quartierstruktur gutachterlich nachgewiesen werden (Kirchturm, ca. 2 km Entfernung zur Planfläche). Geeignete Vegetations- bzw. Leitstrukturen für Jagdflüge sind in der Planfläche nicht vorhanden, mögliche Teilebensräume und Jagdmöglichkeiten in der Umgebung sind ein südlich gelegenes kleines Waldstück (ca. 700 m Entfernung) und die Vegetationsstrukturen entlang der Peene (ca. 1500 m Entfernung zur Planfläche). Von 11 nachgewiesenen Fledermausarten sind 5 Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus) durch ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko gekennzeichnet. Während des Fledermauszuges (Juli-September) sind migrierende Tiere einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt [2]. <i>Amphibien:</i> Es bestehen potenziell geeignete Amphibienlaichgebiete in der Planfläche. Da nicht alle Feuchtgebiete und Gewässer ganzjährig Wasser führen, ist die Bedeutung eher als gering einzuschätzen.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Beide Teilflächen sind durch eine monokulturelle Agrarnutzung geprägt, entsprechend artenarm sind Flora und Fauna in diesen</p>

	Bereichen ausgebildet. Es sind mehrere Gehölzstrukturen (Feldhecken und -gehölze) und Feuchtbereiche, sowie kleinere Gewässer in den Eignungsflächen Nord und Süd zu finden, welche meist als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. In den wenigen innenliegenden bzw. angrenzenden Gehölzbereichen kann von einer leicht erhöhten biologischen Vielfalt ausgegangen werden, speziell sind diese Gehölzgruppen als Rückzugsorte für Gehölzbrüter anzusehen. Die vorhandenen Biotope sind auf Grund ihrer Entfernung zueinander bzw. ihrer geringen Größe und ihrer Strukturarmut nur bedingt bis gar nicht als Trittsteinbiotope oder Ähnliches anzusehen.
Landschaft	Die Teilflächen Nord und Süd befinden sich in der Landschaftseinheit <i>Lehmplatten nördlich der Peene</i> , welche sich in der Großlandschaft <i>Vorpommersche Lehmplatten</i> innerhalb der Landschaftszone <i>Vorpommersches Flachland</i> befindet. Konkret befinden sich beide Teilflächen in dem Landschaftsbildraum <i>Ackerlandschaft um Klein Zastrow-Groß Görmin</i> (III 6 – 35), welches gemäß der 5-stufigen Skala der Landschaftsbildbewertung als <i>gering bis mittel</i> (Stufe 1) bewertet wird. Das Landschaftsbild ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, zudem sind mit der Bundesautobahn A 20 und dem bestehenden Windpark Görmin bereits zwei deutlich dominierende Elemente innerhalb des Landschaftsbildes vorhanden.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Es sind keine für die menschliche Gesundheit oder Erholung relevante Strukturen vorhanden. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung in der Umgebung (1.000 m bei Einzelhäusern bzw. 800 m bei Splittersiedlungen; [5]) werden eingehalten. Durch den bestehenden Windpark Görmin kommt es zu Abschirmungseffekten bezüglich der Teilfläche Nord zu den dortigen Siedlungsbereichen.
Störfall	Es sind keine Störfallbetriebe in der näheren Umgebung vorhanden
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	Es befinden sich keine historischen Anlagen bzw. Baudenkmäler im Plangebiet oder daran angrenzend. In der Gemeinde Görmin befindet sich eine als Baudenkmal gelistete Kirche. Der Abstand zum bestehenden Windpark Görmin (Teilfläche Süd) beträgt ca. 2 km. Es sind keine Bodendenkmale in der betrachteten Fläche oder im näheren Umkreis vorhanden bzw. bekannt. Durch Bautätigkeiten kann es jedoch zu Funden von Bodendenkmälern kommen.

3.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Grundsätzlich ist im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zu berücksichtigen, dass durch die Konzentrationszonenplanung keine neuen Zulässigkeiten begründet werden. Die Anlagen sind bisher und zukünftig als privilegierte Anlagen nach § 35 BauGB zuzulassen, d.h., dass – anders als bei der Siedlungsentwicklung durch eine gemeindliche Bebauungsplanung – über Ausgleich und Ersatz nicht nach § 1a BauGB zu entscheiden ist, sondern im Rahmen der einzelnen Genehmigungen nach dem BImSchG auf Grundlage der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG. Im Zuge der Konzentrationszonenplanung wird *nicht* die Zulässigkeit der Anlagen vorbereitet, sondern deren räumliche Verteilung innerhalb des Gemeindegebiets geregelt. Ein *Planungsverzicht* ist insofern nicht gleichzusetzen mit einer

Nichtdurchführung des Vorhabens; ohne jegliche räumliche Steuerung auf raumordnerischer und/oder kommunaler Planungsebene könnten Windkraftanlagen ohne Berücksichtigung von Mindestabständen verstreut im gesamten Gemeindegebiet entstehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wäre indes keine wesentliche Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten. Die Flächen sind weiterhin vollumfänglich als Ackerflächen nutzbar (Teilfläche Nord), bzw. würden weiterhin als Windpark in einer Agrarflächenkulisse (Teilfläche Süd) bestehen bleiben. Die eventuell möglichen Beeinträchtigungen durch den Windpark blieben aus, in der Teilfläche Nord würde das Landschaftsbild beibehalten und die Intensität der Landwirtschaft keine Änderung erfahren.

3.5 Umweltauswirkungen

3.5.1 Kurzdarstellung

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden allgemein auf Grund der Art des Vorhabens angenommen, unabhängig von konkreten Planungen. Deren Einfluss auf die einzelnen Schutzgüter wird in späteren Kapiteln des Umweltberichts genauer betrachtet, woraus die jeweiligen potenziellen Auswirkungen auf diese Schutzgüter abgeleitet werden. Weiterhin wird keine Unterscheidung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen getroffen.

Im Wesentlichen sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

- Immissionen durch Schall, Schattenwurf und Licht
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Flächeninanspruchnahme (nahezu ausschließlich von Acker) mit Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen
- Lokale Störung der Bodenfunktionen durch Entnahme, Auftrag und Verdichtung
- Beeinträchtigungen von Tieren, hier insb. Vögel und Fledermäuse

Je nach Intensität und Reichweite ergeben sich hierbei unterschiedlich große Betrachtungsräume. Die zur jeweiligen vorhabenbezogenen Bewertung verfügbaren methodischen Ansätze berücksichtigen dies durch Vorgabe bzw. Empfehlung der Anwendung geeigneter Wirkzonen.

3.5.2 Schutzgut Boden

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist Vorbelastungen durch die Ackernutzung ausgesetzt. Das Bodenprofil der oberen Bodenschichten ist gestört und der Boden insgesamt durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastet. Diese Nutzung wird auf den Windeignungsgebieten auch nach einer Bebauung mit WEA auf den verbleibenden Flächen weitergeführt, so dass sich nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden ergeben.

Mit der Errichtung von WEA und den entsprechenden Zuwegungen und Montageflächen kommt es sowohl zu dauerhaften als auch zu temporären Bodenverdichtungen bzw. Versiegelungen. Langfristig können die WEA nach Ablauf ihrer Standzeit (ca. 20 – 25 Jahre) zurückgebaut und somit auch die versiegelten Flächen wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt werden. Es besteht für den jeweiligen Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung nach Einstellung der windenergetischen Nutzung.

Der bis zum Rückbau vorhandene Eingriff wird landesmethodisch über den Biotopansatz der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (Neufassung 2018) ermittelt.

Die im Rahmen einer Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen.

3.5.3 Schutzgut Fläche

Die beiden Teilflächen Nord und Süd sind größtenteils unbebaut, durch die intensive Landwirtschaftsnutzung jedoch deutlich anthropogen vorgeprägt. Die Teilfläche Süd wird bereits anteilig durch WEA beansprucht, entsprechend besteht durch die Zuwegungen sowie die vorhandenen WEA eine Flächeninanspruchnahme. Die durch die Neuanlage von WEA versiegelte Fläche (temporär: Montageflächen; dauerhaft: Fundamente und Zuwegungen der WEA) sowie die Beanspruchung des bisher nicht durch WEA genutzten nördlichen Teilgebietes sind in Relation zur Gesamtfläche als gering zu betrachten. Es besteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

3.5.4 Schutzgut Wasser

Die bestehenden oder angrenzenden Kleingewässer bzw. Entwässerungsgräben werden vom Vorhaben nicht berührt. Küstengewässer oder weitere Stand- oder Fließgewässer sind nicht betroffen. Auswirkungen auf den lokale den lokalen Grundwasserstand sind auf Grund der geringfügig beanspruchten Versiegelungsflächen und der verhältnismäßig geringen Bautiefen als nicht wahrscheinlich anzusehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes, des Bodenwassers oder von anderen Wasserkörpern (Fließ- oder Standgewässer) sind nicht absehbar.

Im Zuge der Umsetzung von baulichen Maßnahmen innerhalb der Windeignungsgebiete ist mit Versiegelungen und somit mit Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt zu rechnen. Durch die geringen Ausmaße sind diese jedoch als gering und somit als nicht erheblich einzustufen.

3.5.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Die Planung berührt keine WRRL-berichtspflichtigen Gewässer.

3.5.6 Schutzgut Luft

Durch den emissionsfreien Betrieb von Windenergieanlagen ist eine negative umweltrelevante Betroffenheit des Schutzgutes Luft auszuschließen.

3.5.7 Schutzgut Klima

Eine Beeinträchtigung des Meso- und Makroklimas durch die bauliche Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist nicht absehbar. Veränderungen im Bereich des Mikroklimas im direkten Umfeld der WEA sind nicht auszuschließen, allerdings von geringer Relevanz und Erheblichkeit. Gleiches gilt für Zuwegungen zu den WEA und den Schattenwurfflächen der Rotorblätter.

Die durch die Windkraft erzeugte Energie stellt in Relation eine sauberere und zugleich regenerative Form der Energiegewinnung dar. Sie trägt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Bereich der Energiegewinnung bei. Die Nutzung von Windenergie als Teil der regenerativen Energieformen ist im Übrigen in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege genannt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Klimas durch die Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist somit nicht gegeben.

3.5.8 Wärme/ Strahlung

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Wärme oder Strahlung. Potenzielle Temperaturerhöhungen im direkten Umfeld von baulichen Anlagen oder Zuwegungen sind als geringfügig zu betrachten.

3.5.9 Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt

Pflanzen

Die vorhandenen Biotope und Pflanzengesellschaften sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA im Allgemeinen nicht beeinträchtigt. Wertgebende, seltene Pflanzen kommen im Plangebiet nicht vor. Da in den Teilflächen überwiegend eine intensive Agrarnutzung besteht, ist von keiner Betroffenheit wertvoller Biotope durch eine potenzielle Errichtung von WEA auszugehen.

Tiere

Avifauna allgemein

Allgemein ist bei der Errichtung und dem sich anschließenden Betrieb von WEA von einer Vergrämung störungssensibler Arten auszugehen. Auf Grund der bestehenden Störquellen (vorhandener Windpark Görmin, Bundesautobahn A 20) ist von einer deutlichen Vorbelastung des Areals durch Störungen auszugehen. Daher kann von einer nur geringen Artenzahl störungssensibler Arten ausgegangen werden. Es verbleiben somit lediglich lokale Populationen von weniger störungssensiblen Arten. Die Vergrämungen der Bauphase sind lediglich temporär, eine spätere Wiederbesiedlung von durch Vergrämung geräumten Habitaten ist daher anzunehmen. Eine Betroffenheit von Arten während des Betriebs der WEA richtet sich vor allem nach der Flughöhe bzw. dem Flug- und Orientierungsverhalten der einzelnen Arten bzw. Individuen. Durch den Betrieb von WEA kann es potenziell zu Schlagopfern kommen. Dem ist im Zuge der konkreten Standortplanung planerisch zu begegnen.

Seeadler (Haliaeetus albicilla)

Durch die Planung oder daraus resultierende WEA sind weder Nahrungsgebiete (Gewässer > 5 ha Fläche) noch Flugkorridore hin zu diesen Nahrungsgebieten betroffen. Eine Nord-Süd-Ansteuerung der südlich gelegenen Peene und dessen Flusslandschaft (geeignetes Nahrungsgebiet) kann auf Grund fehlender Niststandorte nördlich des Planungsgebietes ausgeschlossen werden. Kollisionen mit WEA sind grundsätzlich nicht auszuschließen, insgesamt besteht jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Art bzw. eine Gefährdung der lokalen Population.

Schreiadler (Aquila pomarina/ Syn.: Clanga pomarina)

Durch die Planung oder daraus resultierende Errichtung und Inbetriebnahme von WEA sind weder essentielle Nahrungsflächen (Grünland, Waldrandbereiche) noch Flugkorridore zu selbigen betroffen. Interaktionsflüge über das Anlagengebiet zu anderen Schreiadlerrevieren sind unwahrscheinlich, jedoch nicht in Gänze auszuschließen. Auf Grund der Gefährdungstufe der Art in Deutschland und der besonderen Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für diese Art (ca. 75% des bundesweiten Bestandes) werden zu diesem Zwecke Lenkungsflächen entsprechend AAB 2016 ausgewiesen. Insgesamt verbleibt so nur eine geringe Betroffenheit der Art in Bezug auf die Planung.

Weißstorch (Ciconia ciconia)

Durch die Planung und die daraus potenziell resultierende Errichtung von WEA auf intensiv genutztem Acker wird dem Weißstorch keine essentielle Nahrungsfläche (Grünland/ Feuchtgrünland) entzogen. Das Plangebiet beherbergt weder Nahrungsflächen noch Horststandorte des Weißstorchs. Die westlich sowie östlich des bestehenden Windparks Görmin bestehenden Horste sind wechseljährlich besetzt bzw. unbesetzt. Eine erhöhte Flugaktivität des Weißstorchs zwischen diesen beiden Horststandorten konnte nicht festgestellt werden. Erhöhte

Schlagopferzahlen bei Weißstörchen sind nicht bekannt. Insgesamt kann daher von einer nicht vorhandenen bzw. nicht erheblichen Beeinträchtigung dieser Art ausgegangen werden.

Kranich (Grus grus)

Auf Grund der Entfernung und der bestehenden WEA auf der Teilfläche Süd ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Lokale Avifauna/ Brutvögel

Die durchgeführte avifaunistische Kartierung wies Vorkommen der Arten Grauammer (*Emberiza calandra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Bachstelze (*Motacilla alba*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) nach. Auf Grund der bestehenden Vorkommen im Bereich der Teilfläche Süd kann von einer deutlich herabgesenkten Störungsanfälligkeit gegenüber WEA ausgegangen werden. Auf Grund der durchschnittlich eher geringen Flughöhen dieser Arten ist zudem nur bedingt mit Schlagopfern zu rechnen. Kurzzeitige Störungen durch Wartungstätigkeiten sind jedoch nicht auszuschließen, sie sind allerdings mit den allgemeinen landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch die Planung oder die daraus potenziell resultierende Errichtung und Betreibung von WEA kann jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Vogelzug

Die Teilfläche Nord befindet sich außerhalb von Zonen mit einer relevanten Dichte des Vogelzugs, eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Kartierung bestätigt für die Teilfläche Süd (bestehender Windpark Görmin) eine deutlich verminderte Relevanz bezüglich des Vogelzugs, obwohl die Teilfläche größtenteils als Zone B bzw. geringfügig als Zone A der mittleren Vogelzugdichte dargestellt ist. Der Vogelzug konzentriert sich vielmehr entlang der weiter südlich liegenden Peenetal-Niederung. Lediglich im nördlichen Abschnitt der Teilfläche Süd sind Rastgebiete (Stufe 2) dargestellt, auf Grund der bestehenden WEA kann hierbei jedoch von einer verringerten Nutzung ausgegangen werden.

Insgesamt ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzugs durch eine spätere Umsetzung der Planung absehbar.

Fledermäuse

Insgesamt besitzen die beiden Teilflächen ein nur geringes Habitatpotenzial für Fledermäuse. Auf Grund der intensiv-agrarischen Nutzung besteht zudem nur ein geringes Potenzial als Nahrungsfläche. Somit ist insgesamt von einem geringen Potenzial der Schädigung von lokalen Fledermauspopulationen auszugehen. Störungssensible Arten halten sich generell von entsprechenden Konstruktionen fern. Die bestehenden WEA in der Teilfläche Süd haben zu keinen erheblichen Schlagopferzahlen bei den störungsunempfindlichen Arten geführt. Während des Fledermauszuges (Juli-September) besteht eine erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse.

In der Genehmigungspraxis hat sich ein zunächst pauschales Anordnen von folgend dargestellten Abschaltzeiten zusammen mit einer Höhen- bzw. Gondelmonitoring bewährt.

Tabelle 2: Abschaltzeiten nach AAB-WEA 2016

Pauschale Abschaltzeiten müssen folgende Zeiträume umfassen:	
Standorte im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume	Alle anderen Standorte
<ul style="list-style-type: none"> • 01. Mai bis 30. September • 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang • bei < 6,5 m / sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe • bei Niederschlag < 2 mm / h 	<ul style="list-style-type: none"> • 10. Juli bis 30. September • 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang • bei < 6,5 m / sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe • bei Niederschlag < 2 mm / h

Durch ein 2-jähriges Höhen- bzw. Gondelmonitoring nach BRINKMANN (et al 2011) können Betroffenheiten der Fledermäuse konkret nachvollzogen werden. Darauf aufbauend kann eine entsprechende Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen um das Risiko von nächtlichen Kollisionen mit den Rotorblättern weiter zu verringern. Einzelheiten zur Durchführung eines solchen Monitorings ergeben sich aus Kap. 3.1 AAB-WEA 2016.

Relevante Störungen von Fledermäusen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen können bei entsprechend vorsorglicher Planung der WEA-Standorte mangels Eingriff in entsprechende Habitate bzw. eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit der Artengruppe außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach AAB-WEA 2016 durch die geplanten Vorhaben nicht gegeben ist.

Daraus folgt, dass eine grundsätzliche windenergetische Eignung der Konzentrationszone auch bei Berücksichtigung der Tiergruppe Fledermäuse nicht in Frage zu stellen ist, da die Gefahrenquellen zu den relevanten Zeiten und Witterungsparametern abgeschaltet werden können.

Biologische Vielfalt

Die Planung führt zu keiner Verringerung der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebiets oder daran angrenzend. Die auf Grund der flächendeckenden, intensiven Agrarnutzung bestehende Artenarmut wird durch die Planung oder eine spätere Umsetzung in Form einer Errichtung von WEA nicht weiter verringert. Eine Erhöhung der biologischen Vielfalt bzw. der Artenvielfalt ist indes ebenso wenig zu erwarten.

Zusammenfassend kann – auf Grund der lokalen Gegebenheiten, welche sich aus dem Vorhandensein eines in Betrieb befindlichen Windparks, einer hochfrequentierten Autobahn und einer allgemein monokulturellen Agrarnutzung ergeben – von einer geringen Betroffenheit der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt ausgegangen werden. Durch entsprechende Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko von Vögeln verringert werden, Monitoring-Maßnahmen und Abschaltzeiten helfen, das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit den Rotorblättern zu verhindern. Es liegt somit keine erhebliche Betroffenheit vor.

Zusammenfassend ergeben sich, aus artenschutzrechtlicher Sicht sowie bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen, bislang keine Indizien für eine grundsätzliche Nichteignung des Plangebietes für die Windenergienutzung.

3.5.10 Schutzgut Landschaft

Die große Gesamthöhe von Windenergieanlagen verursacht eine eingriffsrelevante und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigung beruht auf der weitreichenden Sichtbarkeit und der landschaftsbildprägenden Wirkung als anthropogene Struktur. Die südliche Teilfläche ist auf Grund des bestehenden Windparks Görmin nicht bzw. nur marginal betroffen. Die nördliche Teilfläche hingegen erfährt eine vollständige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welcher entsprechend zu kompensieren ist. Im Fokus steht dabei die rein visuelle Beeinträchtigung durch die Bauhöhe und -masse der Anlagen an sich. Hinzu kommen beispielsweise Rotationsbewegungen der Rotoren sowie die damit einhergehende Schattenbildung, die bei entsprechender Witterung auftreten und einen negativen Effekt bei der Wahrnehmung der Landschaft hervorrufen.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangssituation ist auch das Schutzgut Landschaft auf beiden Teilflächen gesondert zu betrachten.

Die nördliche Teilfläche selbst ist als von der Windenergie nicht vorbelastetes Gebiet anzusprechen. Der durch die windenergetische Nutzung zu erwartende Eingriff wird infolge der Größe und Anzahl der geplanten Windenergieanlagen maßgeblich das Schutzgut Landschaftsbild betreffen. Durch die Nähe zum bestehenden Windpark Görmin ist ein entsprechender Windpark und eine damit einhergehende Vorbelastung in der unmittelbaren Umgebung jedoch vorhanden.

In der südlichen Teilfläche ist das Schutzgut Landschaft durch den bestehenden Windpark Görmin bereits deutlich vorbelastet. Ein Repowering dieser Fläche führt zu einer Veränderung (Verringerung) der Anzahl der aufgestellten Anlagen, gleichwohl besteht die Möglichkeit der Errichtung höherer Anlagen, deren Auswirkungen auf das Schutzgut sich geringfügig ändern.

Allgemein ist – je nach Höhe der geplanten Anlagen – die Landesmethodik LUNG 2006 mit einer diesbezüglichen Wirkweite von bis zu ca. 11 km anzuwenden. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist kompensationspflichtig. Die Höhe der Kompensationspflicht bemisst sich nach den Parametern der Landesmethodik LUNG 2006.

Ergänzend erfahren beide Teilflächen eine landschaftliche Beeinträchtigung durch die vorhandene Bundesautobahn A 20.

3.5.11 Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung

Lichtimmissionen

Die auf den Menschen direkt wirkenden Lichtimmissionen werden durch die Tages- und Nachtkennzeichnung hervorgerufen. (Umweltunverträgliche) Sonnen-Reflektionen an den sich drehenden Rotoren lassen sich aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung nicht reflektierender Anstriche ausschließen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Banz AT 30.04.2020 B4 vom 24.04.2020) regelt in Deutschland die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Unterschieden wird hier zwischen den erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen, die nachfolgend erläutert werden.

Die für Windenergieanlagen geltenden Tageskennzeichnungen werden in den Kapiteln 2 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV seit 24.04.2020 rechtskräftig) behandelt. Als Hauptanforderung gilt die Sichtbarkeit der Windenergieanlage aus der Luft durch einen rot-weißen Anstrich.

Da weißblitzende Feuer als Tageskennzeichnung ein höheres Störpotenzial verursachen, erfolgt eine „passive“ Rot-Weiß-Farb-Kennzeichnung der Flügel und der Gondel.

Für die Nachtkennzeichnung ist die WEA mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

Schattenwurf und Schallimmissionen

Die geplanten WEA-Standorte sind hinsichtlich ihrer Schall- und Schattenemissionen zu prüfen. Einen hinreichenden vorsorglichen Schutz auf raumordnerischer und kommunaler Ebene ergibt bereits die (hier angewandte) Beachtung ausreichend großer Abstände zu umgebenden Einrichtungen mit Wohnfunktion, hier 800 bzw. 1000 m bei der Ermittlung von Eignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen.

Hinsichtlich der bei WEA stets anfallenden Schallimmissionen und des Schattenwurfs auf maßgebliche Punkte in der Umgebung ist dessen ungeachtet zur Wahrung der Umweltverträglichkeit die Einhaltung vorgegebener Richtwerte für Schall- und Schattenbelastungen (Schall: 55 dB/A tagsüber bzw. 40 dB/A nachts bei Wohngebieten, bei Misch-Dorfgebieten tagsüber 60 dB/A und nachts 45 dB/A gem. TA Lärm / DIN ISO 9613-2; Schatten: 30 h pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag) ausschlaggebend. Im BImSchG-Verfahren werden entsprechende Schall- und Schattengutachten erarbeitet.

Werden laut Gutachten rechnerisch die entsprechenden Richtwerte an Immissionspunkten überschritten, müssen zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit Maßnahmen an einzelnen WEA erfolgen, die eine Einhaltung der Werte wieder ermöglichen, wie z.B. der gedrosselte Betrieb bzw. die Nachtabschaltung von WEA zur Verringerung der Schallemissionen oder die programmierbare Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Rotationsschatten zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten.

Auf Grundlage dessen ist eine umweltunverträgliche Schall- und Schattenimmission der innerhalb der Konzentrationszone geplanten Vorhaben auszuschließen.

Dies gilt im Übrigen auch für das in der Öffentlichkeit wiederholt im Zusammenhang mit Windenergieanlagen aufkommende Thema Infraschall. Es gibt für diese Thematik inzwischen umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse, die in öffentlich zugänglicher Literatur nachvollziehbar dargelegt wurden. Nachfolgend sind die Erläuterungen der Fachagentur für Windenergie an Land (2016*) zitiert, die auf folgende weiterführende Literatur verweist:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?
- Betke, K. & Remmers, H. (1998): Messung und Bewertung von tieffrequentem Schall,
- Deutsches Institut für Normung e. V. (2013), kostenpflichtig zu beziehen: Entwurf der Neufassung DIN 45680,
- HessenAgentur (2015): Faktenpapier Windenergie und Infraschall,
- Jakobsen, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines,
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Windenergie und Infraschall,
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2015): Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014,
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: FAQ,
- Weinheimer, J. & Bunk, O. (2008): Ermittlung tieffrequenter Schallimmissionen.

Eiswurf und Eisfall

Bei WEA kann es zu Eisbildung an den Rotoren und demzufolge auch zu Eiswurf (bei sich drehenden Rotoren) oder Eisfall (stehender Rotor) kommen. Um eine davon ausgehende Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitestgehend ausschließen zu können, sind WEA in der Regel mit Detektoren ausgestattet, die im Falle der Eisbildung an den Rotoren zu einer Abschaltung führen, so dass Eisplatten nicht durch die Rotorbewegung fortgeschleudert werden. Im Übrigen erfolgt das Wiederauffahren des Rotors nach einem solchen Vorfall erst wieder nach einer intensiven Sichtkontrolle durch Wartungspersonal. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es sich bei modernen Anlagen um Einzelfälle in Bezug auf den Eisfall handelt.

Standicherheit

Zwingende Voraussetzung für den Bau und die Inbetriebnahme von WEA ist u.a. der Nachweis der Standicherheit. Im Zuge dessen wird nachgewiesen, dass die Standicherheit der betreffenden WEA gewährleistet ist. Auf Grundlage dessen ist eine Gefährdung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit auszuschließen.

3.5.12 Störfall

Die Planung berührt keine potenziellen Störfallbetriebe oder deren Betriebsbereiche.

3.5.13 Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Windeignungsgebietes selbst nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Im weiteren Umfeld (ca. 2 km) des bestehenden Windparks Görmin befindet sich die Kirche Görmin.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG MV), Baudenkmale zu erhalten und nachhaltig vor Schädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen, betrifft gemäß § 7 Absatz 1, Satz 2 DSchG M-V auch die unmittelbare Umgebung des Baudenkmals. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Baudenkmals liegt vor, wenn dessen unverwechselbares äußeres Erscheinungsbild in seinem Wirkungsbereich durch Maßnahmen oder Vorhaben in der unmittelbaren Umgebung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder beträchtlich gestört wird. Deshalb sind insbesondere die räumlichen und visuellen Bezüge und Wechselwirkungen des Baudenkmals mit der umgebenden Kulturlandschaft zu analysieren und entsprechend zu berücksichtigen.

Durch den bestehenden Windpark Görmin kann eine optische Beeinträchtigung der Kirche Görmin als Baudenkmal ausgeschlossen werden bzw. entsteht durch das Repowering keine neuerliche Beeinträchtigung der visuellen Bezüge der Kirche mit der umgebenden Kulturlandschaft.

3.5.14 Wechselwirkungen

Zwischen den vorab dargestellten Schutzgütern ergeben sich Wechselwirkungen, die sich bei Windenergieanlagen jedoch auf wenige Teilbereiche beschränken. So führt die versiegelungsbedingte Beanspruchung des Bodens zu kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen, ggf. werden hierdurch auch Eingriffe in Bodendenkmale generiert.

Das Landschaftsbild als Teil des Schutzgutes Landschaft wirkt allein auf den Menschen als Adressaten. Die naturschutzrechtlich verankerte Eingriffsregelung wertet die landschaftsbildbezogenen Wirkungen von WEA bundesweit einheitlich als kompensationspflichtigen Regeleingriff, der insofern nur dann umsetzbar ist, wenn entsprechende Lenkungsflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Zur Bemessung dieses Umfangs werden die HZE 2018 und die AAB 2016 angewendet.

Die biologische Vielfalt ist eine Funktion der Lebensraumausstattung, respektive des Artenspektrums und des Austausches der Arten untereinander. Hier bestehen demnach enge Verbindungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Windenergieanlagen können diese Wechselwirkungen beispielsweise durch rotorkollisionsbedingte Tötung fliegender Tiere beeinflussen. Der im Naturschutzrecht verankerte besondere Artenschutz widmet sich ausführlich diesem Thema – danach sind derartige Ereignisse

zu vermeiden bzw. – wenn unvermeidbar – auszugleichen. Der hierbei anzusetzende Handlungsrahmen ist eng und führt mitunter zur Umsetzung vielfältiger Maßnahmen, die allerdings ggf. auch im Sinne der Eingriffsregelung anerkannt werden können.

Weitere Wechselwirkungen erscheinen bei nahezu schadstoffemissionsfreien Windenergievorhaben als vernachlässigbar bzw. nicht relevant.

3.6 Eingriffsermittlung und -kompensation

3.6.1 Biotopverlust (Versiegelung)

Grundlage der Ermittlung des Eingriffs sind die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes. Die Bewertung orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern“.

Eine genaue Ermittlung des versiegelungsbedingten Eingriffs ist auf Grundlage der Flächennutzungsplanung nicht möglich, sie erfolgt vielmehr vorhabenbezogen im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der dann konkret feststehenden WEA-Standorte und Erschließung.

Insofern kann hier lediglich ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf überschlägig ermittelt werden. Dieser richtet sich nach der voraussichtlichen Gesamtkapazität des Eignungsgebietes innerhalb des Gemeindegebietes Görmin.

Im vorhandenen Windpark Görmin (Teilfläche Süd) bestehen Altanlagen, die durch Repowering sukzessive zurückgebaut werden bzw. teilweise schon zurückgebaut worden sind. Ersetzt werden bzw. wurden die Altanlagen durch leistungsstärkere Anlagen, die trotz einer verringerten Anlagenanzahl eine gleiche, tendenziell jedoch höhere Leistung erbringen. Hier sind die Reduzierungen der Bestandsflächen (bestehende Fundamente und Zuwegungen) gegen die neuanzulegenden Versiegelungsflächen (Zuwegung, Fundamente) gegenzurechnen. Auf Grund der größeren Höhe der neuen Anlagen sind größere Abstände zwischen den einzelnen Anlagen notwendig, wodurch sich automatisch die zulässige Gesamtzahl an Anlagen verringert. Da zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkrete Aussage zu der Anzahl und Position möglicher weiterer Repowering-Anlagen getroffen werden kann, ist lediglich eine **überschlägige Schätzung des durch bestehende Anlagen entstehenden Kompensationsbedarfs von ca. 2,4 ha Flächenbedarf** möglich.

Anhand der geschätzten Gesamtkapazität des Eignungsgebietes von 2 WEA der neuesten Generation innerhalb der Teilfläche Nord ist davon auszugehen, dass durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ein **Kompensationsbedarf von ca. 0,7 ha Flächenäquivalent** entstehen wird. Die Teilfläche Süd wird für die Berechnung nicht herangezogen, da hier bereits WEA bestehen und keine Erstbebauung vorgesehen ist. Durch betroffene Wertbiotope innerhalb

der Teilfläche Nord werden mittelbare Beeinträchtigungen dieser Biotope durch 2 WEA einen **zusätzlichen Kompensationsbedarf von voraussichtlich ca. 2,0 ha Flächenäquivalent** verursachen (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Überschlägige Ermittlung mittelbarer Wertbiotopbeeinträchtigungen für eine Gesamtkapazität von 2 modernen WEA im Eignungsgebiet 12/2015 innerhalb des Gemeindegebietes Görmin / Teilfläche Nord

		Wirkzone 1: Rotarradius plus 100 m		
Biotop	Gesamtfläche Biotop (m ²)	Überstrichene Fläche (F) m ²	Durchschnittlicher Biotopwert (W) nach HzE-MV	Kompensationsbedarf in m ² (FxWx0,5)
Teilfläche Nord				
DEM 00476	1.811	1.811	6	10.866
DEM 00457	125	125	6	750
DEM 00477	1.214	1.214	6	7.284
OVP 00936	395	42	6	252
OVP 00935	826	70	6	420
Summe (m ² Flächenäquivalent):				19.572

Eine vollumfängliche Ermittlung des Eingriffs wird im Rahmen einer konkreten Projektumsetzung durchgeführt. Der Ausgleich wird mittels Einzahlung in anerkannte Ökopunktekonto oder Maßnahmen vor Ort realisiert.

3.6.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich im Zuge einer Umsetzung des FNP auf der konkreten Projektebene in Form der Errichtung von WEA. Hierfür ist die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Umkreises entsprechend der Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen des LUNG (2006) rechnerisch zu ermitteln. Die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung hat anteilig in Realkompensation zu erfolgen, welche im Idealfall innerhalb des 11 km-Umkreises zu realisieren ist. Angesichts der überwiegend agrarischen Nutzung des Umlandes erscheint eine anteilige Realkompensation vor Ort umsetzbar. Zudem kann die Kompensation ergänzend über die Einzahlung auf Ökopunktekonto innerhalb der betroffenen Landschaftszone *Vorpommersches Flachland* erfolgen.

3.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf Grundlage der aktuell vorliegenden, umweltprüfungsrelevanten Unterlagen und Kartierungsergebnisse ist die Einschätzung hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung der Konzentrationszone zur Windenergienutzung ohne größere Schwierigkeiten durchführbar.

3.9 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf Grundlage der Flächennutzungsplanung – diese stellt die auf kommunaler Ebene geplante städtebauliche Entwicklung lediglich dar und setzt sie nicht fest – ist eine Überwachung weder erforderlich noch sinnvoll. Ein diesbezügliches Erfordernis kann allenfalls auf Grundlage des vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahrens im dann standortbezogenen Einzelfall gegeben sein.

3.10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Görmin hat zur Darstellung einer Konzentrationszone zur Nutzung von Windenergie die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen. Im Zuge dessen ist im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln, inwieweit die Planung geeignet ist, umwelterhebliche Wirkungen vorzubereiten oder zu entfalten. Die Konzentrationsfläche beinhaltet Flächen, welche von der Raumordnung als geplante Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen worden sind.

Auf der Ebene der sachlichen Teilflächennutzungsplanung ergeben sich keine Hinweise auf umweltrelevante Wirkungen, denen nicht grundsätzlich auf Genehmigungsebene mit Maßnahmen entgegengewirkt (Vermeidung) oder kompensierend begegnet werden kann. Insofern ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Hinweise, die gegen eine Nutzung der Fläche zur Gewinnung von Windenergie sprechen.

Gemeinde Görmin,

Bürgermeister Redwanz

Quellen

Literaturverzeichnis

- [1]. Rastvogelkartierung 2014/2015, Stand 26.06.2015 (SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung)
- [2]. Standortuntersuchung Fledermäuse (Mammalia Chiroptera) Projekt: „Windpark Görmin Lückenbebauung“, Stand 25.05.2015 (natura Büro für zoologische und botanische Fachgutachten, 15732 Schulzendorf)
- [3]. natur&meer, Dipl.-Biol. K. Russow, 14.11.2019; Brutvogelkartierung zum Vorhaben Bau und Betrieb der WEA R1 im Windpark Görmin
- [4]. Windeignungsgebiet Görmin; Brutvogelkartierung, SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller, Stand 25. April 2015
- [5]. Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) vom Juli 2006 - hier: Anlage 3 Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Schwerin.
- [6]. LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. Entwurf, Stand 01.08.2016.
- [7]. Standortuntersuchung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Projekt: „Windeignungsgebiet Dersekow-Süd“, Stand 24.04.2015 (natura Büro für zoologische und botanische Fachgutachten, 15732 Schulzendorf)

Internetquelle

Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (Stand 03/2021)